Reiterverein St. Georg Heek-Nienborg e.V. seit 1975

Heek-Nienborg e.V. seit 1975

Beitrags- und Gebührenordnung

(gemäß §§ 15 und 18 der Vereinssatzung)

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich
§ 2 Begrifflichkeiten
§ 3 Aufnahmebeiträge
§ 4 Jahresmitgliedsbeiträge
§ 5 Anlagennutzungsgebühr
§ 6 Trainingsgebühr
§ 7 Schulpferdenutzung und Gebühren
§ 8 Arbeitsstunden
§ 9 Beitrags- und Gebühreneinzug
§ 10 Mitgliederverwaltung
§ 11 Kündigung
§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht unmittelbar aus der Satzung ergeben, sowie der Leistung von Arbeitsstunden.
(2) Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
(3) Die festgesetzten Beiträge gelten ab dem jeweiligen Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 2
Begrifflichkeiten

(1) Als Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten alle Personen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
(2) Als Jugendliche gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn für Kinder nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt in allen Verträgen, Formularen und Ordnungen des Vereins das für Jugendliche geregelte auch für Kinder.
(3) Als Erwachsene gelten alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
(4) Unter den Begriff Familie fallen Ehepartner (eheähnliche Gemeinschaft) und deren im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese müssen mindestens das Kind eines der beiden Ehepartner sein.
(5) Als Turnierstarter gelten alle Personen, gleich welchen Alters, die lediglich dem Verein angehören, um Turniere für den Verein zu starten (keine Anlagennutzung etc.). Turnierstarter besitzen eine Sondermitgliedschaft und werden daher bei Kursen wie Externe behandelt und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 3
Aufnahmebeiträge

(1) Der Aufnahmebeitrag ist einmalig bei Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft für Reiter, Fahrer und Voltigierer sowie bei Aufnahme als Turnierstarter zu zahlen.
(2) Beiträge:

Jugendliche	€ 40,00
Erwachsene	€ 60,00

(3) Bei Kindern, die für Longenstunden oder Spielgruppen angemeldet werden, wird der Aufnahmebeitrag erstattet, sofern die Mitgliedschaft der Kinder in den ersten drei Monaten nach Eintritt in den Reiterverein gekündigt wird.

§ 4
Jahresmitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und wird jeweils bis zum 01.03. eines Jahres vom Verein abgebucht.
(2) Beiträge:

Erwachsene (aktiv)	€ 50,00
Erwachsene (passiv)	€ 36,00
Jugendliche (aktiv)	€ 30,00
Jugendliche (passiv)	€ 27,00
Familien	€ 60,00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Turnierstarter	€ 100,00

(3) Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. des Jahres, fällt nur noch der hälftige Beitrag an.
(4) Im Jahresmitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Mitgliedschaft des Vereins in der FN und dem Pferdesportverband enthalten.

§ 5
Anlagennutzungsgebühr

(1) Die Nutzung der Reitanlage ist außerhalb der gebuchten Unterrichtsstunden nur gegen eine Gebühr zulässig.
(2) Die Gebühr gilt pro Person; nicht pro Pferd.
(3) Wer die Reitanlage nutzt, ohne **vorher** die entsprechende Erlaubnis eingeholt zu haben bzw. Gebühren dafür zu entrichten, ist verpflichtet, eine Strafe in Höhe von 150,00 € zu zahlen.
(4) Gebühren:
Monatliche Nutzung innerhalb der Vereinsmitgliedschaft:

Anlagenbenutzungsgebühr (Jugendliche)	€ 15,00
Anlagennutzungsgebühr (Erwachsene)	€ 20,00

Einmalige Nutzung der Halle (mit/ohne Mitgliedschaft):

Anlagenutzungsgebühr	€ 6,00

(5) Anlagennutzer, die nicht Mitglieder des Vereins sind, dürfen pro Jahr an 4 Terminen die Anlage nutzen und pro Person maximal 3 verschiedene Pferde zum Verein mitbringen.
(6) Mitglieder, die die Anlagennutzung gebucht haben, sind berechtigt, gegen Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von 10 €, einen Hallenschlüssel zu leihen. Hierüber wird eine Quittung ausgestellt, die auch über die einzelnen Rechte und Pflichten hierzu unterrichtet. Nach Kündigung der Anlagennutzung ist der Schlüssel zurückzugeben.

§ 6

Trainingsgebühr

(1) Gebühren:

Voltigieren*	Turniergruppe (L und höher, 2 - 3 x wöch. Training 1,5 Std.)	€ 45,00
	Turniergruppe (E und A, 1 - 2 x wöch. Training 1,5 Std.)	€ 39,00
	Turniergruppe (Schritt, Galopp/Schritt, 1x wöch. Training 1,5 Std.)	€ 33,00
	Spielgruppen (1x wöch. Training 1 Std.)	€ 22,00
	Talentförderungsgruppe (Einzel/Doppel, 1x wöch. Training, 1,5 Std)	€ 20,00
Dressurreiten**	Longenstunden (Einzeln, je 30 Minuten)	€ 15,00
	Kindergruppenunterricht (je 1 Std. wöch.)	€ 10,00
	Abteilungsstunden (je 1 Std. wöch.)	€ 15,00
	Einzelstunde (je ½ Std. wöch.)	€ 18,00
Springreiten**	Gruppenstunde (je 1 Std. wöch.)	€ 17,00

(Dressurreiten und Springreiten: ggf. zusätzlich Schulpferdegebühr (s.u.)

Therapeutisches Reiten* (bei 1/4 Std. wöch.; andere Aufteilung nach Absprache) € 38,00

* monatliche Gebühr
** Gebühr je Übungseinheit, zahlweise monatlich
(2) Die Stunden werden jeweils durchgebucht, egal, ob an dem entsprechenden Unterricht teilgenommen wurde oder nicht. Ausnahmen hiervon erfolgen nur, wenn der Unterricht außer planmäßig aus Gründen ausfällt, die der Verein zu verantworten hat (bspw. Krankheit des Schulpferdes, Ausfall des Trainers).
(3) Die Teilnahme am Voltigierunterricht garantiert keinen Unterricht mit Pferd. Es steht den Trainern frei, zu Übungszwecken oder bei Ausfall des Voltigierpferdes den Unterricht zu variieren.
(4) Sämtliche Vereinspferde haben in der 1. bis 3. Woche der Sommerferien sowie 2 Wochen während der Winterferien ebenfalls Ferien. Es findet dann der entsprechende Unterricht nicht statt.

§ 7
Schulpferdenutzung und Gebühren

(1) Den Reitschülern steht eine begrenzte Anzahl an Vereinspferden als Schulpferd für den Unterricht zur Verfügung.
(2) Gebühren: Unterricht auf Schulpferd (pro Unterrichtseinheit) € 5,00

§ 8
Arbeitsstunden

(1) Alle Jugendlichen und Erwachsenen, die Mitglieder des Vereins sind, sind verpflichtet, im Jahr 20 Arbeitsstunden abzuleisten. Hiervon sind 10 Arbeitsstunden im ersten Halbjahr und 10 Stunden im zweiten zu leisten.
(2) Bei bestehender Familienmitgliedschaft muss nur das älteste Mitglied die volle Anzahl an Stunden leisten. Jedes weitere verpflichtete Mitglied muss nur die Hälfte der Stunden leisten. Die Familienmitgliedschaft ist zu Beginn des Jahres bei einem Vorstandsmitglied anzugeben. Bei ungerader Stundenzahl wird aufgerundet. Bei einem Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft werden die Stunden nicht weiter reduziert.

(3) Von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten sind Kinder bis 12 Jahre (einschließlich), Erwachsene ab Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Mitglieder, die am therapeutischen Reiten teilnehmen befreit.

Kinder: Wer im ersten Halbjahr das 13. Lebensjahr vollendet, muss die für das zweite Halbjahr vorgesehenen Arbeitsstunden bereits leisten. Wer im zweiten Halbjahr das 13. Lebensjahr vollendet, muss erst im darauffolgenden Jahr Arbeitsstunden leisten.

Senioren: Für das Halbjahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, müssen bereits keine Arbeitsstunden mehr geleitstet werden.

(4) Wer lediglich passives Mitglied ist, also weder am Training teilnimmt, noch die Anlage nutzt oder reiner Turnierstarter ist (entsprechende Mitgliedschaft, vgl. § 4), ist ebenfalls von der Pflicht befreit.

(5) Die Arbeitsstunden können nach Wahl bei Turnieren, Arbeitseinsätzen und gesondert dafür ausgeschriebenen Aktionen abgeleistet werden.

(6) Zwei Mal im Jahr kann statt der Leistung einer Arbeitsstunde ein Kuchen zu einer Veranstaltung mitgebracht werden. Dies gilt nur, sofern eine entsprechend vorbereitete Kuchenliste noch Bedarf anzeigt. Als Arbeitsstunde können lediglich Obstkuchen und Torten gewertet werden. (Muffins oder „Sandkuchen“ etc. befreien nicht von der Leistung der Arbeitsstunde.) Es wird nur ein Kuchen pro Veranstaltung berechnet.

(7) Arbeitsstunden können durch das Mitglied selbst oder eine andere vertretende Person abgeleistet werden.

(8) Die geleisteten Stunden müssen schnellstmöglich in die App Horse+ eingetragen werden, damit sie vom Vorstand abgezeichnet werden können.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in der App Horse+ anzumelden, um die eigenen Arbeitsstunden nachhalten zu können. Die Stunden müssen eigenverantwortlich eingetragen werden.

(10) Alle zu leistenden Arbeitsstunden sind bis spätestens zum 31.12. in der App zu hinterlegen. Werden Stunden verspätet (in der Zeit vom 01.01. bis zum 07.01. eines Jahres) eingetragen, wird eine Strafzahlung von 25,00 € fällig. Vom 08.01. bis zum 14.01. wird eine Strafzahlung von 50,00 € fällig. Eine spätere Eintragung ist nicht mehr möglich.

(11) Bei technischen Problemen sind die Mitglieder verpflichtet, sich sofort an ein Mitglied des Vorstandes zu wenden.

(12) Jede Arbeitsstunde die nicht nachweislich geleistet wurde (sei es, weil sie nicht geleistet wurde oder die Stunden nicht fristgerecht eingegeben wurden (vgl. Absatz 10)) wird mit 10,00 € berechnet.

§ 9
Beitrags- und Gebühreneinzug

(1) Der Einzug der Beiträge und Gebühren erfolgt durch Abbuchungsverfahren bis zum 5. des Monats jeder Buchungsperiode. Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich.

(2) Sollte eine Leistung erst innerhalb des Monats angemeldet werden (Bsp. Beginn des Unterrichts ab 15. März) so fällt dennoch die gesamte Monatsgebühr an. Diese wird dann nach Bekanntwerden abgebucht, spätestens jedoch mit der nächsten Monatsgebühr.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied selbst verschuldet hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Mitglieder, die vom Abbuchungsverfahren befreit sind, haben ihre Beiträge und Gebühren bis zum 5. des jeweiligen Monats auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Bargeld kann nicht angenommen werden.

(5) Das Beitragskonto des Vereins lautet wie folgt:

Kontoinhaber: Reiterverein St. Georg Heek-Nienborg
Kreditinstitut: Volksbank Gronau-Ahaus eG
IBAN: DE49 4016 4024 0750 8755 00
BIC: GENODEM1GRN
Gläubiger ID: DE96ZZZ00000248986

(6) Sollten Beiträge und Gebühren nicht pünktlich entrichtet werden oder abbuchbar sein, so werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese zusätzlich auf das säumige Mitglied umgelegt werden.
(7) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
(8) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Pflicht, Beiträge, Gebühren oder Arbeitsstunden zu leisten auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen bzw. persönlichen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Beiträge, Gebühren und Verpflichtungen besteht nicht.

§ 10
Mitgliederverwaltung

(1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch ein Datenverarbeitungsprogramm. Bezüglich des Datenschutzes wird auf § 17 der Satzung verwiesen.
(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies versäumt werden, wird das Mitglied für die hierdurch entstehenden Kosten in Anspruch genommen.

§ 11
Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat mindestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen.
(2) Die Kündigung von Leistungen wie Anlagennutzung oder Training hat mindestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Abbuchungszeitraumes zu erfolgen. (Bsp.: Die Kündigung der Reitstunde zum 01. April muss spätestens am 01. März vorliegen.)
(3) Ein Wechsel zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft ist nur ein Mal pro Jahr möglich.
(4) Ein Wechsel zum reinen Turnierstarter ist lediglich vom 01.11. bis zum 15.12. eines Jahres für das Folgejahr möglich. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen. Ein Wechsel zur vollen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, verbunden mit den entsprechenden Tarifwechseln.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft.

Der Vorstand